

Beispiele mit fertigen Formulierungen für die Wahlprogramme

1. Gesetzlicher Vorrang der Pflege vor der Eingliederungshilfe:

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff umgesetzt. Damit sollen alle pflegebedürftigen Menschen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, unabhängig davon, ob sie von körperlichen oder psychischen Einschränkungen betroffen sind. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI umfasst seitdem die folgenden sechs Bereiche, bei denen es zu Überschneidungen mit den Leistungen der Eingliederungshilfe kommen und daher zu einer Abgrenzungsproblematik führen kann:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Die Leistungen bei häuslicher Pflege beinhalten körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Insbesondere die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen führen zu Überschneidungen mit den Leistungen der Eingliederungshilfe, weil die Zielsetzungen ähnlich sind. Die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe hat sich damit vergrößert. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu den Leistungen der Pflegeversicherung aber bisher nicht nachrangig sind (§ 13 Abs. 3 SGB XI), ist eine direkte Abgrenzung nicht möglich. Im Einzelfall muss bei der Bedarfsermittlung geprüft werden, ob zumindest ein Teil des Bedarfs bereits durch die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI gedeckt sein könnte.

Solange Leistungen der Pflegeversicherung tatsächlich zur Verfügung stehen und nicht anderweitig für klar abgrenzbare Maßnahmen der Pflege verbraucht werden, sollte ein Vorrang der Leistungen der (beitragsfinanzierten) Pflegeversicherung vor denen der (steuerfinanzierten) Eingliederungshilfe geregelt werden. Das kann im Sinne einer bürokratiearmen und für die Pflegebedürftigen einfach zugänglichen Leistungsgewährung auch als Erstattungsanspruch unter den Leistungsträgern geregelt sein.

Erläuterungen zur Art der Maßnahmen

Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen umfassen ebenso wie die entsprechenden Leistungen der Eingliederungshilfe Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld der Pflegebedürftigen oder der Familien. Insbesondere schließen sie die Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, ein. Ebenso gehört die Unterstützung bei der

Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus zu den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen.

Maßnahmen können beispielsweise Spaziergänge in der näheren Umgebung zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte oder die Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten oder die Begleitung zum Friedhof sein. Zur Gestaltung des Alltags gehört auch die Unterstützung bei Hobby und Spiel. Daneben gibt es noch ein Spektrum an psychosozialer Unterstützung, das z. B. auch Hilfen bei der Kommunikation, Emotionale Unterstützung, Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen, Orientierungshilfe, Unterstützung bei der Beschäftigung, Kognitiv fördernde Maßnahmen umfasst.

Formulierung für die Wahlprogramme (Entwurf):

In der Praxis kommt es häufig zu Überschneidungen zwischen der häuslichen Pflege und der Eingliederungshilfe (z.B. bei pflegerischen Betreuungsmaßnahmen aufgrund psychischer Erkrankungen), da diese Leistungen nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen gleichrangig nebeneinanderstehen. Eine klare gesetzliche Regelung, die den vollständigen Einsatz der Leistungen der Pflege vor denen der Eingliederungshilfe bei Überschneidungen festlegt, würde bestehende Zuständigkeitskonflikte auflösen und allen pflegebedürftigen Menschen den gleichberechtigten und vollen Zugang zu den von ihnen beitragsfinanzierten Leistungen der Pflege ermöglichen. Die Pflege könnte effizienter gestaltet werden und die Eingliederungshilfe sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

Wir setzen uns dafür ein, dass das Verhältnis zwischen Pflege und Eingliederungshilfe gesetzlich klar definiert wird, damit der notwendige Unterstützungsbedarf schnell und gezielt bei den Betroffenen ankommt.

2. Gleichberechtigung in der Pflege für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen

In der Pflegeversicherung gilt eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten. Menschen mit Behinderungen sind wie Menschen ohne Behinderungen in der Regel in der Pflegeversicherung versichert und zahlen Beiträge. Die Beiträge der Pflegeversicherung werden bei Menschen mit und ohne Behinderung, die Grundsicherung erhalten, vom örtlichen Träger (Kreise und kreisfreie Städte) übernommen. Für Menschen mit Behinderungen gibt es allerdings eine gesetzliche Sonderregelung. Leben sie in einer eigenen Wohnung oder bei Angehörigen, erhalten sie die Leistungen der ambulanten Pflege. Leben sie in einer stationären Einrichtung der Pflegeversicherung erhalten sie ebenfalls die vollen Leistungen. Leben sie dagegen in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe, erhalten sie statt der vollen Pflegeleistungen nach § 43a SGB XI nur einen gedeckelten Höchstbetrag von bis zu 266 Euro monatlich. Dies stellt eine erhebliche Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen dar, weil ihnen die üblichen Leistungen der Pflegeversicherung bei ambulanter bzw. stationärer Pflege vorenthalten

werden. Menschen mit Behinderung müssen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung haben.

Eine der wesentlichen Neuerungen des BTHG ist die Personenzentrierung der Leistungen, d. h., die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen sich nur am Bedarf der Personen ausrichten und nicht mehr an dem Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Die Regelung des § 43a SGB XI ist mit dieser Regelung nicht mehr vereinbar. Ein Gutachten im Auftrag des LWV Hessen hat bereits die Verfassungswidrigkeit von § 43a SGB XI dargelegt, da diese gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstößt.

Nach Daten des Bundesministeriums für Gesundheit leben rund 141.000 Menschen mit Behinderungen mit mindestens Pflegegrad 2 in besonderen Wohnformen und erhalten Eingliederungshilfeleistungen. Sofern anstelle § 43a SGB XI die sonst üblichen Pflegesachleistungen für Pflegedienste in Anspruch genommen werden können, beliefen sich die Mehrkosten auf rund 1,5 Mrd. Euro.

Formulierung für die Wahlprogramme (Entwurf):

Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben und Teilhabeleistungen erhalten, erhalten aktuell deutlich geringere Leistungen in der Pflegeversicherung, als wenn sie in einem „normalen“ Pflegeheim wohnen würden. Sie erhalten eine Pauschale von 266 € monatlich, obwohl sie als pflegebedürftige Versicherte Anspruch auf Geld aus der Pflegeversicherung von bis zu 2.005 € monatlich – je nach Pflegegrad – hätten.

Wir setzen uns gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention für ein Ende der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen und damit für eine Gleichbehandlung in der Pflege ein. Wir werden die mit der Regelung des § 43a SGB XI verbundene Ungleichbehandlung abschaffen und uns für eine gesetzliche Neuregelung einsetzen, um einen gerechten und uneingeschränkten Zugang zu Pflegeversicherungsleistungen für Menschen mit Behinderungen zu erreichen.